

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- 10. Senat -
Kirchstraße 7
10557 Berlin

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 22. November 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-11/00134 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- VG 1 K 680.09 -

**In dem Verwaltungsstreitverfahren
Jörg Bergstedt ./ Land Berlin**

wird **beantragt**;

dem Kläger für das Zulassungsverfahren Prozesskosten-
hilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Eine formularmäßige Erklärung dazu liegt an bzw. wird nachgereicht.

Der mit Schriftsatz vom 18.10.2011 gestellte Antrag wird wie folgt gerechtfertigt:

1.

In beiden Klagepunkten erklärte das Gericht die Klagen für unzulässig.

Das Interesse, auf diese Weise kein Urteil in der Sache fällen zu müssen, trat im Verlauf der mündlichen Verhandlung deutlich zu Tage. Dieses rügte der Kläger zunächst erfolglos.

Das Urteil belegt eine einseitige Auslegung und Umdeutung der Ergebnisse der Be-

weiserhebung. Sie erfolgte sichtbar zu dem benannten Zweck, die Zulässigkeit verneinen zu können. Dabei sind im Urteil Feststellungen getroffen worden, die dem Ergebnis der Beweisaufnahme diametral widersprechen oder hinsichtlich derer Beweiserhebung verweigert wurden, um solche Feststellungen treffen zu können. Beides ist rechtsfehlerhaft. Die Fehler werden im Folgenden in Einzelnen genauer benannt.

2.

Fehlerhafte Umsetzung eines angenommenen Beweisantrag:

Der Kläger stellte einen Beweisantrag (Bl. 85), um zu beweisen, dass im Rahmen der Eingangskontrollen die Daten der Personalausweise nicht mit Listen u.ä. abgeglichen werden. Er benannte dazu zwei Beweismittel. Der Beweisantrag lautete:

Beweisantrag
Zum Beweis der Tatsache, dass die ⁽⁵⁾ ~~die~~ Personaldaten nicht mit Listen verglichen werden, beantrage ich die ⁽¹⁾ ~~die~~ Vernehmung der Zeugin (anwesend)
Sofiane Kempinski, Rijns St. 7f,
10247 Berlin.

Sie wird diese Tatsache vom heutigen Tag bestätigen.

2. Inanspruchnahme, ^{entsprechenden} ~~als~~ wie in Antrag von RA Döhmer bezeichnet, jedoch mit Personalausweis.

M. J. 20.9.2011

Dem Antrag gab der Verwaltungsrichter statt. Er vernahm aber nur eine Zeugin und ließ zweite bezeichnete Beweismittel unbeachtet.

Eine Bescheidung des zweiten Beweisantrages erfolgte nicht. Dieser Beweisantrag war von erheblicher Bedeutung. Das Urteil stellt für die behauptete Beweistatsache das Gegenteil fest. Es beruht also erkennbar darauf. Das Gericht wertete einseitig unbewiesene Behauptungen der Beklagten als bewiesene Tatsachen und missachtete dem entgegenstehende Beweisbehauptungen und Beweisanträge des Klägers. Damit tat es seiner Aufklärungspflicht nicht Genüge.

3.

Feststellungen ohne bzw. entgegen den Ergebnissen der Beweiserhebung:

Zentrales Argument für die angebliche Unzulässigkeit der Klagen ist laut Urteil die fehlende Wiederholungsgefahr. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahme verweist das Urteil auf die Beweisaufnahme. Dort wird zu der Frage, ob Prozessbeteiligte auch ohne Personalausweis in das Gebäude gelangen, richtig protokolliert:

"Soweit ein Angeklagter in das Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Tiergarten eingelassen werden möchte, der nicht über Personalpapiere verfügt, jedoch eine Ladung vorweisen kann, so wird er gleichwohl eingelassen."

Gegen diese, tatsächlich so erfolgte Aussage der Beklagten wendete sich der Kläger mit einem Beweisantrag (Anlage 3 zum Protokoll = Bl. 83). Er lautet:

Beweisantrag: (3) 83
Zum Beweis, dass auch
Prozessbeteiligte ohne Ausweis
mit eingelassen werden
und somit die Ausführungen der
Beklagten irrtümlich oder falsch sind,
beantrage ich die Vernehmung der
Zeugen (außen) Beklagte
Michael Schmidt, Penzance Allee 118,
Er wird besitzen, trotz Vorlage einer Ladung
nicht zum Prozess zugelassen werden zu
sich. *L. Schmidt* 16.9.2011

Diesen Beweisantrag lehnte der Verwaltungsrichter ab. Mit dem Beweisantrag sollte bewiesen werden, dass der Vortrag der Beklagten falsch war und auch mit Ladung eine Person ohne Personalausweis nicht in das Gerichtsgebäude gelangen würde. Der

Beweisantrag war formgerecht und eindeutig formuliert. So enthielt er die Beweistatsache, nämlich: "Zum Beweis der Tatsache, dass auch Prozessbeteiligte ohne Ausweis nicht durchgelassen werden", ein eindeutiges Beweismittel (einen Zeugen) und eine eindeutige Formulierung, was die Beweiserhebung beweisen würde:

"Er wird berichten, trotz Vorlage einer Ladung nicht zum Prozess vorgelassen worden zu sein." (Bl. 83)

Im Urteil begründete das Gericht die Ablehnung dieses Antrag damit,

"weil keine hinreichend konkrete Beweistatsache benannt worden ist.“

Das ist ersichtlich falsch. Der Beweisantrag ist eindeutig und die Beweistatsache auch erkennbar. Zudem bezieht sich das Gericht auch hier wieder auf die Frage der Wiederholungsgefahr:

"Darüber hinaus ist wegen der hier verneinten Wiederholungsgefahr die Beweisfrage auch unerheblich."

Diese fehlende Wiederholungsgefahr hat das Gericht ausschließlich den unrichtigen Beteuerungen der Beklagten entnommen, aber jeglichen Beleg dafür (z.B. die Vorlage der internen Weisung) für überflüssig erachtet. Es hat damit von Beginn an eine einseitige Parteilichkeit für die Beklagtenseite gezeigt.

Die Verweigerung der Aufklärung durch die Ablehnung des Antrags der Kläger, die interne Weisung zu den Eingangskontrollen durch die Beklagte vorlegen zu lassen, ist ohnehin ein zentrales Versäumnis des Gerichts. Obwohl das Gericht damit eine einfache und naheliegende Aufklärung selbst verhinderte, hat es sich im Urteil auf vermeintliche Inhalte der Weisung gestützt. Aus diesen würde sich ergeben, dass keine Wiederholungsgefahr bestünde. Damit beruht das Urteil auf einer Feststellung, für die die Beweiserhebung gerade verweigert wurde.

4.

Falsche Grundannahmen

Die Beklagtenseite hatte im Laufe des Vorverfahrens selbst festgestellt, dass die erhobenen Personaldaten von BesucherInnen nicht weiter verwertet werden. Im Schreiben vom 21.10.2009 findet sich die Feststellung:

"Insoweit findet auch keine Personalienüberprüfung im eigentlichen Sinne statt, sondern lediglich eine 'Sichtkontrolle', inwieweit das vorgelegte Ausweisdokument mit der tatsächlich überprüften Person identisch ist" (Bl. 16).

Als das Verwaltungsgericht daraufhin andeutete (Bl. 20), dass eine solche Überprüfung dann, da ohne ersichtlichen Grund, rechtswidrig sein könnte, entschloss sich das

Amtsgericht zu einer Veränderung der eigenen Darstellung. Diese Veränderung wurde dem Amtsgericht vom Verwaltungsgericht selbst nahegelegt (Bl. 20). Nun formulierte das Amtsgericht (Schreiben vom 06.04.2010):

"Nach Rücksprache mit dem Leiter der Sicherheit, Herrn Beister, bestätigte dieser, dass die anhand der Ausweise festgestellten Personalien durch die die Kontrolle durchführenden Wachmeister mit den Namen in zwei Listen verglichen werden: Zum einen mit einer Liste der ausgesprochenen Hausverbote und zum anderen mit einer Liste der in Verlust geratenen Sicherheitsaustauschen." (Bl. 25, Fehler im Original).

Schon dieser, durch das Verwaltungsgericht angeregte, Wechsel der Darstellung erzeugt den Verdacht, dass durch Falschdarstellungen eine Variante eingebracht werden sollte, die die später erfolgte Abweisung der Klage ermöglichen sollte.

In der Verhandlung erneuerte der Beklagte die Behauptung mit dem Listenvergleich. Daraufhin stellte der Kläger den schon zitierten Beweisantrag mit zwei Beweismitteln (Anlage 5 zum Protokoll = Bl. 85), um das Gegenteil zu beweisen. Der Beweisantrag wurde zugelassen, dann aber nur ein Beweismittel angewendet. Das zweite wurde ohne weitere Begründung oder Beschlussfassung außer Acht gelassen. Das verwendete Beweismittel war eine Zeuginnenbefragung. Die benannte Zeugin sagte aus, dass ein Abgleich mit Listen nicht erfolgte. Weitere Beweiserhebungen dazu erfolgten nicht. Damit gab es keine Bestätigung der durch den Darstellungswechsel im Vorverfahren bereits zweifelhaften Behauptung der Beklagten, wohl aber eine Beweisführung zur Darstellung der Kläger. Dennoch wurde im Urteil die Version der Beklagten festgestellt.

Im Urteil wird zudem, erkennbar um die einzige Beweisaufnahme zu relativieren, zur Aussage der Zeugin Kempinski festgestellt, dass es sich "ausdrücklich auf den Einlass beim Verwaltungsgericht Berlin und nicht beim Amtsgericht Tiergarten" beziehen würde. Diese Behauptung im Urteil ist völlig unsinnig, da der Eingang von Amts- und Verwaltungsgericht der gleiche ist. Die Menschen, die das Gericht betreten, werden vor der Kontrolle nicht gefragt, zu welchem Gericht sie wollen. Es ist unverständlich, wie das Gericht eine solche auffällig falsche Feststellung treffen konnte.

5.

Falsche Verneinung des Rehabilitationsinteresses

Die Beklagten räumten kein Fehlverhalten ein. Solche Erklärungen lassen sich dem Inhalt des Protokolls nicht entnehmen. Hinzu kommt, dass sowohl der Kläger wie auch mehrere ZuschauerInnen auch bei diesem Gerichtstermin umfangreichen Eingangskontrollen und dabei etlichen Beleidigungen ausgesetzt waren. Schon von daher wären solche Beteuerungen der Beklagten als reine Lippenbekenntnisse erkennbar gewesen. Sie sind aber auch nie erfolgt. Darauf bezog sich folgender Beweisan-

trag (Bl. 84 d.A.):

26.09.11

VG 1 K 680.02 In dem Verwaltungsmit-
 telverfahren
 Bezugsd. i. Land B

haben heute ohne Zutritt am
 Eingang des ~~VB~~ Berlin Personen -
 kontrollen stattgefunden. Es sind
 vor allem Personen kontrolliert
 worden, die an dieser jetzt statt-
 findenden mündlichen Überlegung
 teilnahmen. Es wird beantragt, dass

sämtliche im Kal an-
 wesen den tatsächlich als
 Zeugen zu vernehmen.


 RFB

Eine Vernehmung der anwesenden Zeugen erfolgte nicht.

Die aus dem Jahr 2009 stammenden Erlasse legte der Beklagte nicht vor. Darauf be-
 zog sich folgender Antrag (Bl. 82. d.A.):

26.09.11

- VG 1 K 680.02 - RFB (2)

In dem Verwaltungsmittelverfahren
 Bezugsd. i. Land Berlin

wird beantragt,

dem Beklagten aufzugeben,
 die beiden Erlasse, die die
 Eingangskontrollen des FB
 Triptitz regeln vorzulegen.

Die beiden abtrübbelten Filasen stammen nach den Angaben des Prozessvorbeters des Landes Berlin aus dem Jahr 2009.

Es wird auf Boden daran gesehen, dem Kläger eine angemessene Frist zur Abgabe eines Stellungnahme zum Inhalt der Filase abzugeben.


RA

6.

Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen vor. Der Vortrag des Klägers erschöpft sich nicht in einer allgemein gehaltenen Urteilkritik ohne konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Er genügt deshalb den an die Darlegung eines Zulassungsgrundes (§ 124a IV 4, V 2 VwGO) zu stellenden Anforderungen. Zur Darlegung ernstlicher Zweifel reicht nämlich eine substantiierte, fallbezogene inhaltliche Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, die dem Berufungsgericht eine Beurteilung der Zulassungsfrage aus sich heraus ermöglicht. Hierfür muss der Streitstoff dementsprechend gesichtet, rechtlich durchdrungen und aufbereitet werden. Dem genügt das Vorbringen des Klägers.

Die benannten Fehler betreffen ausnahmslos wesentliche Feststellungen im Urteil, auf denen das Urteil beruht. An der Richtigkeit des Urteils bestehen daher offensichtlich erhebliche Zweifel. So ist für eine Berufung notwendig, die tatsächliche Lage am Eingang zu klären und die interne Weisung zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Die mangelhafte Aufklärung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgerichts war gravierend.

Die ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben sich u.a. aus dem Beschluss des VG Wiesbaden vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI. Darin heißt es auszugsweise:

„... Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägersvertreters an, dass eine Gerichtsöffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistet ist, sondern vielmehr die begründete Befürchtung besteht, dass Interessierte an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen durch die in dem Gebäude vorhandene Videoüberwachung und Personenkontrolle gehindert bzw. abgeschreckt werden, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entschei-

dung sind keine Geheimverhandlungen. Ihre öffentliche Zugänglichkeit regelt der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, wie insbesondere des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips und des Schutzes der Persönlichkeit. [§ 169 GVG](#) normiert für die ordentliche Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. [§ 55 VwGO](#) verweist auf [§ 169 GVG](#) für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Danach sind Gerichtsverhandlungen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, für jedermann zugänglich (BVerfG, Urteil vom 24.01.2001, Az. [1 BvR 2623/95](#), [1 BvR 622/99](#) Rdnrn. 60, 61 - nach Juris). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich als Saalöffentlichkeit vorgesehen. Das heißt, dass es keine Zugangshindernisse geben darf, die verhindern, dass beliebige Personen ohne besondere Schwierigkeiten den Gerichtssaal erreichen können (Kopp/Schneke, VwGO, 16 Aufl., § 55 Rdnr. 3). Dies erlaubt im Einzelfall in Verfahren, **in denen die Sicherheit im Gebäude nicht oder nicht ohne weiteres gewährleistet erscheint**, auch dass nur Personen Zutritt erhalten, die sich besonders ausweisen (BGH, Urteil vom 06.10.1976, Az. 3 StR 291/76).

Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind grundsätzlich nicht ungesetzlich, **wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass besteht**. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muss dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder, wenn auf ein Verfahren bezogen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. **Dies kann sich jedoch nicht auf einen Dauerzustand beziehen, sondern nur im Rahmen eines einzelnen Verfahrens von Bedeutung sein. Denn nicht alle Verfahren rechtfertigen Zutrittskontrollen, wie sie derzeit praktiziert werden.**

Dass durch die Zusammenlegung der Gerichte in einem Gebäude eine **permanente Gefahr** für das Gebäude als solches besteht, dürfte ernstlich nicht in Erwägung zu ziehen sein, da ansonsten zur Gefährdungsminimierung eine Zusammenführung der Gerichte und Staatsanwaltschaft in einem Gebäude nicht hätte erfolgen dürfen. Sie wäre darüber hinaus ein unzulässiger Eingriff der Justizverwaltung in die Verfahren.

Insoweit sind Zugangshürden nur in einzelnen Verfahren und bezogen auf diese Verfahren berechtigt und stellen nur dann insoweit keinen Eingriff in die Öffentlichkeit da.

Das ist, vorliegend jedoch nicht der Fall. **Hinzu kommt vielmehr, dass eine Videobeobachtung der Gerichtsöffentlichkeit innerhalb des Gebäudes einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt**. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.08.2009, Az. [2 BvR 941/08](#), Rdnr. 15, zu Videoaufzeichnungen zur Geschwindigkeitsmessung ausgeführt:

'In der vom Beschwerdeführer angefertigten Videoaufzeichnung liegt ein Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. [2 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenze persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die

Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE, 65, 1, 42 f.). Durch die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials wurden die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert. Sie konnten später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden.'

Das Filmen von Personen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist wegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur zulässig, wenn die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben.

Daran fehlt es vorliegend. Der Einzelne kann beim Betreten des Gebäudes nicht erkennen, ob er zu diesem Zeitpunkt videoüberwacht wird oder nicht. Entsprechende große erläuternde Hinweise fehlen vor Betreten des Gebäudes. Eine Verantwortlichkeit bei fünf Gerichten und einer Staatsanwaltschaft für die Videoüberwachung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist nicht klar, welches Gericht oder die Staatsanwaltschaft diese hier ausübt. **Selbst wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Videokameras ausgeschaltet sein sollten, müsste dies nach Außen hin kenntlich gemacht werden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Gerichtsöffentlichkeit überwacht wird und damit die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht mehr gegeben ist.**

In seiner Entscheidung vom 15.12.1983 zum Volkszählungsurteil führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Die Möglichkeit der modernen Datenverarbeitung sind weiterhin nur für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind (Leitsatz 2)“.

Hinzu kommt, dass die Gerichtsöffentlichkeit kein Störer im Sinne des Polizeirechts ist, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten sind. Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, dass bei einem **Verfahren ohne Gefährdungslage** eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.

Auch bietet § 14 Abs. 4 Satz 2 HSOG keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Videoüberwachung unter Berufung auf das Hausrecht (im vorliegenden Fall, von wem?). Denn ein Gericht ist schon vom Grundsatz her keine besonders gefährdete öffentliche Einrichtung. Jedenfalls gehen die Verfahrensordnungen auch der eventuellen Befugnis zur Videoüberwachung im Rahmen eines allgemeinen Hausrechtes vor.

Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absoluten Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.

Die Justizverwaltung wird gebeten, dem Gericht mitzuteilen, wann, zu welcher Uhrzeit, an welchem Ort, ein entsprechender geeigneter Sitzungssaal gegeben ist, an dem eine Gerichtsöffentlichkeit gewährleistet ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren ausgesetzt. ...“

Eine Gefährdungslage trug die Beklagte zu keinem Zeitpunkt vor. Sie wird vom Gericht auch nicht festgestellt. Eingangskontrollen ohne Anlass nicht ebenfalls am

26.09.2011 durchgeführt worden. Nichts anderes folgt aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26.10.2010 - 10 B 2.10, in dem ausgeführt wird:

„... a) Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Hausverfügung des Beklagten vom 4. Dezember 1997 rechtswidrig gewesen ist, fehlt es bereits an dem für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen Interesse an der gerichtlichen Feststellung (aa). Zudem begegnet die Hausverfügung inhaltlich keinen Bedenken, so dass die Klage insoweit auch unbegründet ist (bb).

aa) Es bedarf keiner abschließenden Klärung, ob es sich bei der Verfügung vom 4. Dezember 1997 um einen Verwaltungsakt (in Form der Allgemeinverfügung) gehandelt hat und wieweit der Kläger bereits durch diese Verfügung (und nicht erst durch ihre Umsetzung bei den Kontrollen) in seinen Rechten betroffen gewesen ist. **Da die Hausverfügung nur für die Dauer eines bestimmten Strafverfahrens galt**, das inzwischen abgeschlossen ist, kommt eine gerichtliche Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit jedenfalls nur dann in Betracht, wenn der Kläger ein berechtigtes (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse geltend machen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Kläger beruft sich insoweit (nur) auf eine Wiederholungsgefahr. Die Annahme einer Wiederholungsgefahr setzt jedoch die konkret absehbare Möglichkeit voraus, **dass in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme zu Lasten des Klägers zu erwarten ist, wobei im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bestehen müssen wie bei der erledigten Entscheidung oder Maßnahme** (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 29. April 2008 - BVerwG 1 WB 11.07 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 31, juris Rn. 21 m.w.N.). Eine konkrete Wiederholungsgefahr in diesem Sinne ist im Hinblick auf die einzelnen Anordnungen in der Hausverfügung vom 4. Dezember 1997 zu verneinen. Die Verfügung betraf ein spezielles Strafverfahren und beinhaltete für bestimmte Tage das Verbot, bei Betreten des Dienstgebäudes in der L.straße 1... Waffen mitzuführen, sowie die Anordnung der Durchsuchung von Personen, die einen bestimmten Gebäudeteil betreten wollten. Diese besondere Konstellation wird sich nicht ohne Weiteres wiederholen, zumal die vom Kläger aufgeworfene Frage, inwieweit der Präsident des Landgerichts Anordnungen bezüglich des Betretens des Amtsgerichtsgebäudes treffen kann, schon deshalb zukünftig keine Rolle mehr spielen wird, weil das Landgericht F. seit Mai 2005 gemeinsam mit dem Amtsgericht ein neues - einheitliches - Gerichtsgebäude bezogen hat. Soweit der Kläger rügt, dass die ihm gegenüber erfolgten Maßnahmen über den Wortlaut der Hausverfügung hinausgegangen seien, betrifft dies nicht die Rechtmäßigkeit der Hausverfügung selbst, sondern allenfalls deren Umsetzung. Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Hausverfügung fehlt danach das erforderliche Feststellungsinteresse.

Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn es für die Frage einer konkreten Wiederholungsgefahr genügen würde, dass der Zutritt des Klägers zum Gerichtsgebäude aufgrund einer Hausverfügung des Beklagten von bestimmten Kontrollmaßnahmen abhängig gemacht werden könnte. Zwar besteht - wie auch der Beklagte eingeräumt hat - durchaus die konkrete Möglichkeit zukünftiger Hausverfügungen zur Regelung (erweiterter) **Einlasskontrollen**. Dass der Kläger von solchen Kontrollen tatsächlich betroffen sein könnte, erscheint jedoch nicht ohne weiteres naheliegend, weil er inzwischen in L. wohnt und nicht nachvollziehbar dargelegt hat, warum er in Zukunft beabsichtigen sollte, Gerichtsverhandlungen im ca. 250 km entfernten F. zu besuchen. Aus seinem Vortrag in der mündlichen

Verhandlung, er sei als juristischer Mitarbeiter tätig und müsse auch in anderen Bundesländern Gerichtsverhandlungen besuchen, auch nehme er aus privatem Interesse als Öffentlichkeit an Verhandlungen teil, ergibt sich eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr jedenfalls nicht. ...“

Die beiden Erlasse aus dem Jahr 2009 galten unstrittig zumindest bis zum Tag der mündlichen Verhandlung am 26.09.2011. Das ist unstrittig. Sie waren die Grundlage für das Vorgehen gegen Kläger in seinem Strafverfahren. Die Erlasse galten nicht für eine bestimmtes Verfahren gegen den Kläger.

Der Termin vom 26.09.2011 zeigte, das **„in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme zu Lasten des Klägers zu erwarten ist, wobei im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bestehen müssen wie bei der erledigten Entscheidung oder Maßnahme“**. Es fanden die gleichen diskriminierenden Einlasskontrollen, die Gegenstand des Verfahrens sind statt. Die war Gegenstand der oben zitierten Beweisanträge.

Weiter im Urteil des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 26.10.2010 - 10 B 2.10:

„... Die Befugnis des Landgerichtspräsidenten zum Erlass der Hausverfügung ergibt sich aus seinem Hausrecht. Das Hausrecht des jeweiligen Behördenleiters (oder Gerichtspräsidenten) umfasst die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Widmungszwecks zu gewährleisten, Störungen des Dienstbetriebs abzuwenden und dabei insbesondere auch über den Aufenthalt von Personen in den Räumen des öffentlichen Gebäudes zu bestimmen (vgl. etwa HessVGH, Beschluss vom 29. November 1989 - 6 TH 2982/89 -, NJW 1990, 1250, juris Rn. 3; VG Saarland, Urteil vom 30. Juli 2008 - 11 K 1152/07 -, juris Rn. 15; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 206; Zeiler, DVBl. 1981, 1000, 1001). Dieses Recht bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Konkretisierung, sondern folgt als notwendiger „Annex“ zur Sachkompetenz aus der Verantwortung der Behörde oder des Gerichts für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (vgl. etwa BayVGH, Urteil vom 23. Februar 1981 - 7 B 80 A.1522 und 1948 -, BayVBl. 1981, 657; Zeiler a.a.O., S. 1004; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 3 Rn. 34; Wolf/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl. 2007, § 22 Rn. 47 f.; für eine Befugnis aufgrund Gewohnheitsrechts Gerhardt, BayVBl. 1980, 724, 725; Berg, JuS 1982, 260, 262; offen lassend etwa VG Berlin, Urteil vom 15. März 2010 - VG 34 K 78.09 -, juris Rn. 20 m.w.N.). Es stellt eine geeignete Rechtsgrundlage dar für etwaige Eingriffe in die Rechte der von den Ordnungsmaßnahmen betroffenen Personen.

Dem Gerichtspräsidenten als Inhaber des Hausrechts steht somit das Recht zu, zur Gewährleistung des Dienstbetriebs Regelungen über den Zutritt zum Dienstgebäude und den Aufenthalt von Personen in den Räumen des Gerichts zu treffen (vgl. insbesondere im Zusammenhang mit Hausverboten etwa OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28. April 1993 - 3 M 16/93 -, NJW 1994, 340, juris; Schilken, a.a.O., Rn. 206; Kissel/Mayer, GVG, 6. Aufl. 2010, § 12 Rn. 93 ff.; a.A. bzgl. Hausverbote BayVGH, Beschluss vom 9. Juli 1980 - CS 80 A.268 -, BayVBl. 1980, 723 724, der allerdings einen formlosen Hausverweis für zulässig hält). Die damit gegebenenfalls verbundenen Beeinträchtigungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der Zutritt bzw. Aufenthalt begehrenden Personen (Art. 2 Abs. 1 GG) sind ge-

rechtfertigt, sofern die Maßnahme vom Hausrecht gedeckt ist. Grenzen für die Ausübung des Hausrechts an Gerichtsgebäuden ergeben sich insbesondere aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden nach § 169 und § 176 GVG (OVG Schleswig-Holstein, a.a.O.; Schilken, a.a.O., Rn. 207; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19. Januar 1982 - 5 StR 166/81 -, NJW 1982, 947, juris Rn. 9). Diese Grenzen sind vorliegend beachtet worden.

Im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz begegnet die Anordnung und Durchführung von Einlasskontrollen keinen Bedenken. Eine Verhandlung ist „öffentlich“ im Sinne von § 169 Satz 1 GVG, wenn sie in Räumen stattfindet, die während der Dauer der Verhandlung grundsätzlich jedermann zugänglich sind, was es nicht ausschließt, den Zugang etwa von vorherigem Klingeln oder der Ansprache eines Pförtners oder Wachtmeisters abhängig zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 2000 - BVerwG 8 B 287.99 -, BVerwGE 111, 61, juris Rn. 11 m.w.N.). Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und keine persönlichkeitsbezogene Auswahl der Zuhörerschaft beinhalten, sind mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz vereinbar, wenn für sie aus Sicherheitsgründen ein verständlicher Anlass besteht. Ihre Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder aber in Fällen, in denen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, im Ermessen des Gerichtspräsidenten, der das Hausrecht innehat (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1976 - 3 StR 291/76 -, NJW 1977, 157, juris). Daher kann der Zugang zu Gerichtsverhandlungen von Ausweiskontrollen, Durchsuchungen und ähnlichen Maßnahmen abhängig gemacht werden, wobei die Anordnung vom Gerichtspräsidenten als Hausrechtsinhaber zu treffen ist, wenn es um die Sicherheit des gesamten Gebäudes oder jedenfalls von über den Sitzungssaal hinausgehenden Teilen des Gebäudes geht (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1976, a.a.O.; BayVerfGH, Entscheidung vom 24. November 1978 - Vf. 4-VI-78 -, VerfGHE BY 31, 228, juris Rn. 10; OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 26. März 2010 - OVG 3 N 33.10 -, NJW 2010, 1620, juris Rn. 7; VG Wiesbaden, Beschluss vom 20. Januar 2010 - 6 K 1063/09.WI -, NJW 2010, 1220, juris Rn. 3 f.; Schilken, a.a.O. Rn. 207, 153, 177 <Fall d>; Kissel/Mayer, a.a.O., § 12 Rn. 97, § 169 Rn. 39 ff.; Zöller-Lückemann, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 169 GVG Rn. 7; von der Zulässigkeit solcher Anordnungen inzident ausgehend OVG NW, Beschluss vom 12. Februar 2007 - 1 A 749/06 -, NJW 2007, 3798, juris; Kern, DÖV 2008, 631 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2006 - 2 BvQ 27/06 -, juris Rn. 3 zur Anordnung durch den Vorsitzenden).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger geltend gemachten Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten, gibt aber keinen Anspruch, eine Informationsquelle auf bestimmte Weise zugänglich zu machen. Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangsöffnung entscheidet vielmehr, wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt, wobei der Bestimmungsberechtigte sein Bestimmungsrecht auch in differenzierender Weise ausüben und Modalitäten des Zugangs festlegen kann (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 - 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 -, BVerfGE 103, 44, juris Rn. 56 f.). Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Entscheidung sind Informationsquellen, deren öffentliche Zugänglichkeit der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben regelt. Dies ist hier durch die Bestimmung einer Saalöffentlichkeit nach § 169 GVG erfolgt (vgl. auch hierzu BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, a.a.O., Rn. 60). Das Grundrecht auf Informationsfreiheit geht dabei nicht weiter als das, was durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleis-

tet wird. Sind danach im Hinblick auf § 169 GVG unwesentliche Beeinträchtigungen wie **Einlasskontrollen** zulässig, liegt auch keine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG vor.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe begegnet die Hausverfügung vom 4. Dezember 1997 keinen Bedenken.

Die Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten zur wirtschaftlichen Einheit der fraglichen Grundstücke. Die Hinweise des Klägers zur Selbständigkeit der Gebäude stehen dem nicht entgegen.

Anlass für die Verfügung waren nach den **nachvollziehbaren** Darlegungen des Beklagten **Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungslage in Bezug auf die Hauptverhandlung in einem bestimmten Strafverfahren.**

Danach war ein Angeklagter persönlich gefährdet, hinsichtlich weiterer Angeklagter bestand die Möglichkeit einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung.

Das Verbot des Mitführens von Waffen und die Anordnung der Durchsuchung der Personen, die den Gebäudekomplex mit dem Sitzungssaal betreten wollten, ist vor diesem Hintergrund ohne weiteres zulässig und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung der Beteiligten und potentiellen Zuhörer dar. Der Zugang zum Gebäude und die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen blieben weiterhin möglich, das Recht der Zuhörer auf Informationsfreiheit war damit gewährleistet. Auch die Freiheit der Berufsausübung wurde für diejenigen Personen, die aus beruflichen Gründen Zutritt zum Gebäude suchten, nicht in übermäßiger und unzumutbarer Weise belastet (vgl. auch insoweit BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2006, a.a.O., Rn. 3 zur Durchsuchung von Verteidigern).

Die Anordnung stand auch im Einklang mit der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden, da sie im Einvernehmen mit diesem getroffen wurde und zudem mit den angeordneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen (Ausweiskontrolle) korrespondierte. Die Vorverlagerung einzelner Kontrollen in den Eingangsbereich des Gebäudes - und damit in den Zuständigkeitsbereich des Hausrechtsinhabers - ist durch Sicherheitserwägungen ohne weiteres zu rechtfertigen.

b) Soweit der Kläger sich gegen die Einzelmaßnahmen der Polizeibediensteten vom 14. Januar 1998 wendet (Ausweiskontrolle, Anordnung der Durchsuchung und Verweigerung des Zutritts zum Gerichtsgebäude), handelt es sich um ihn belastende Verwaltungsakte, die sich erledigt haben, so dass die Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft ist. Es fehlt jedoch wiederum an einem berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.

Im Hinblick auf die vom Kläger besonders gerügten damaligen Umstände (insbesondere die Abweichung vom Wortlaut der Hausverfügung), **ist eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht ersichtlich.** Zudem dürfte insoweit der Beklagte nicht der zutreffende Klagegegner sein, weil die Beamten im Rahmen ihrer polizeilichen Befugnisse gehandelt haben dürften (oder jedenfalls handeln wollten), so dass die Klage gegen den Polizeipräsidenten zu richten gewesen wäre.

Auf ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse wegen der behaupteten Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG kann der Kläger sich ebenfalls nicht berufen. Hierfür ist es nicht ausreichend, dass er selbst die beanstandete Maßnahme als

schädigend oder diskriminierend empfunden haben mag. Maßgebend ist vielmehr, ob abträgliche Nachwirkungen fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns wirksam begegnet werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 2000 - BVerwG 2 A 3.99 -, juris Rn. 14 m.w.N.). **Eine derartige objektiv diskriminierende Wirkung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einlasskontrollen ist nicht ersichtlich.** Der Bürger wird durch Ausweis- und Taschenkontrollen nicht „kriminalisiert“; derartige Vorsichtsmaßnahmen dürften vielmehr in der Regel als „normal“ für sicherheitsrelevante Bereiche und nicht als Ausdruck eines gegen die Einzelperson gehegten konkreten Verdachts empfunden werden (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 18. Januar 2006 - 4 K 1700/04 -, juris Rn. 17 f. zur Ingewahrsamnahme von Gegenständen bei Eingangskontrollen an Gerichtsgebäuden).

Ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung kann allerdings in Fällen in Betracht kommen, in denen abträgliche Nachwirkungen nicht mehr fortbestehen. **Das ist der Fall, wenn die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz es erfordert, das Feststellungsinteresse anzuerkennen.** Hier dient die gerichtliche Rechtswidrigkeitsfeststellung dazu, dem Betroffenen eine Art Genugtuung und damit wenigstens einen - wenn auch unvollkommenen - Ausgleich für eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zu verschaffen (BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 - BVerwG 1 C 2.95 -, NJW 1997, 2534, juris Rn. 21 f. m.w.N.). Dies setzt jedoch einen Eingriff von einer gewissen Schwere voraus (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 17. Juni 1994 - 21 A 3119/93 -, DVBl. 1995, 373, juris Rn. 2). **Hier sind die etwaigen Eingriffe in die Rechte des Klägers nicht derartig nachhaltig und gewichtig, dass sie ausnahmsweise nach einer Genugtuung in Form einer gerichtlichen Beanstandung verlangen würden.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt. ...“

Die Befugnis zur Herausgabe der Erlasse aus dem Jahr 2009 kann nicht geprüft werden, weil der Beklagte diese bislang nicht vorlegte. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob sie vom Inhaber des Hausrechts stammen.

Für welche Fälle Einlasskontrollen vorgesehen sind, kann nicht geprüft werden, weil der Inhalt der Erlasse nicht bekannt ist. Die Praxis, deren Opfer der Kläger war, zeigt, dass sie durchgeführt worden sind, obwohl für sie aus Sicherheitsgründen kein verständlicher Anlass bestand, so erneut am 26.09.2011. Die Sicherheit des Sitzungssaals noch gar des gesamten Gebäudekomplexes war weder 12.08.2009 noch am 26.09.2011 auch nur im Ansatz gefährdet. Es ging nur um eine persönlichkeitsbezogene, diskriminierende Auswahl der Zuhörerschaft.

Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungslage in Bezug auf die Hauptverhandlung in einem bestimmten Strafverfahren gegen den Kläger bestanden nicht. Solche trug der Beklagte auch nicht vor.

Eine persönliche Gefährdung des Klägers bestand nicht. Die Möglichkeit einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung hinsichtlich weiterer Angeklagter kann ausgeschlossen werden.

Eine Wiederholungsgefahr im obigen Sinne ist durch Verwaltungsrichter zu unrecht verneint worden, was die unter Beweisantritt vorgetragene Geschehnisse vom 26.09.2011 belegen.

7.

Die Berufung ist wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 II Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Diese bestehen nämlich dann, wenn die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder in Folge der zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das normale Maß erheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Insoweit ist gemäß § 124a Abs. IV 4 VwGO im Einzelnen darzulegen, hinsichtlich welcher Fragen und aus welchen Gründen die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist und dass die aufgeworfenen Fragen für den zu entscheidenden Rechtsstreit entscheidungserheblich sind. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers im Rahmen der Begründung seines Zulassungsantrags ohne weiteres gerecht.

Der richterlich vertretene Beklagte verweigert die Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes, in dem er u.a. die maßgeblichen Erlasse aus dem Jahr 2009 nicht vorlegt.

Der Beklagte ließ falsch vortragen und musste insoweit vermittels weiterer Beweisangebote überführt werden. Dazu wird der Gang der mündlichen Verhandlung vorgebracht:

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt Herr Beister:

Soweit ein Angeklagter in das Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Tiergarten eingelassen werden möchte, der nicht über Personalpapiere verfügt, jedoch eine Ladung vorweisen kann, so wird er gleichwohl eingelassen. Selbst wenn er keinerlei Ladung o.ä. bei sich hat, wird er auch eingelassen. In diesem Fall wird dann mit der zuständigen Geschäftsstelle

Rücksprache gehalten. Ein Justizwachtmeister begleitet den Betroffenen dann zu dieser Geschäftsstelle oder zum Gerichtssaal.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt hierzu:

Ich selbst bin als Pflichtverteidiger in einem früheren Verfahren, das ich - allerdings nicht für den Kläger, sondern für einen anderen Angeklagten - beim Amtsgericht Tiergarten zu führen hatte, nicht eingelassen worden. Ich hatte einen Europäischen Anwaltsausweis dabei und wurde gleichwohl zurückgewiesen. Erst nach längerer Zeit und internen Gesprächen bin ich dann eingelassen worden.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers übergibt einen Beweisantrag 1 schriftsätzlich.
Der Prozessbevollmächtigte des Klägers bekommt Gelegenheit, diesen Beweisantrag
mündlich zu erläutern und zu begründen.

Der Beweisantrag hatte folgenden Inhalt (Bl. 81 d.A.):

- VG 1 u 680.02 -

5, 16.02.11

87 (9)

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Projekt .i. Land Berlin

Kann der Berichterstatter dieses Gerichts selbst überprüfen,
ob die Angaben des Beklagten zutreffend sind.
Der Berichterstatter kann nun zum FG in der
Tatortphase gehen, um dort an einer öffentlichen
Verhandlung teilnehmen. Es mag dort ohne Das-
weispapier erklären. Es wird feststellen, dass es
dort nicht erklärbar wird, um als Teil
der Öffentlichkeit an einer mündl. Verhandlung teilzu-
nehmen. Ohne Personalkarte und das Vorzeigen
von Dasweispapier wird dort kein Zutritt ge-
währt.

Zu Beweis dieser Tatsache wird beantragt,

pers. Wahrnehmung in Form des
mündlichen Dingsbeis in mündl.

Das Gericht mag dabei den Verfahrensvertreter
hinzusagen, während die Revision/Verfahren zu
telephonieren.



RA

Nun ließ der Beklagte erklären:

Soweit eine Person Zugang zum Amtsgericht Tiergarten als Zuschauer begehrt, muss sich diese Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dies entspricht der derzeitigen Weisungslage. Kann oder will sich diese Person nicht ausweisen, so ist ihr - entsprechend der Weisungslage - der Zutritt ^{zu} ~~und~~ verweigern und diese Verweigerung erfolgt dann auch stets.

Der Beklagte räumte damit den vom Kläger vorgetragene Sachverhalt nachträglich ein. Es werden willkürliche Einlasskontrollen ohne sicherheitsrelevanten Anlass durchgeführt. Im Jahr 2009 hat dies für den Kläger fatale Folgen. Es kann ihn jederzeit erneut widerfahren. Das ist die „derzeitige Weisungslage“.

8.

Die Berufung ist auch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 II Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich dann, wenn ein Verfahren eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bedeutsame Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Im Zulassungsantrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt wird, ist die Frage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Ferner ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten wird, weshalb sie entscheidungserheblich und weshalb ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen des Klägers.

Zwar klagte der Kläger aus seiner damaligen Position als Angeklagter heraus. Er war aber bei der ersten Personenkontrolle (Kontrolle seiner Personalien) noch nicht als solcher erkennbar. Er ist folglich eben nicht als Angeklagter, sondern als beliebige Person aufgetreten und war von der Kontrolle betroffen. Zudem wies er in der Verhandlung darauf hin, dass es das Recht eines Angeklagten sei, sich für die Öffentlichkeit der eigenen Verhandlung einzusetzen.

Daher geht es in diesem Verfahren nicht nur um die Frage, ob die Personalien von Angeklagten überprüft werden dürfen, sondern um die Personalienkontrolle insgesamt. Diese Frage hat damit erkennbar grundsätzliche Bedeutung. Es geht um die Klärung, ob eine staatliche Institution verdachtsunabhängig massenweise Personalien feststellen und zudem damit die Wirkung entfalten darf, dass Personen, die ohne Personalausweis unterwegs sind (was nicht verboten ist), nicht mehr zu Gerichtsverfahren zugelassen werden. Die Praxis am Amtsgericht Tiergarten, die sich wegen des gemeinsamen Eingangs auch auf das Verwaltungsgericht am gleichen Ort auswirkt, verstößt gegen das Gebot der Öffentlichkeit nach der StPO der dem GVG.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist evident. Der Verwaltungsrichter rechtfertigte nicht anlassbezogene, diskriminierende Einlasskontrollen bei offensichtlich bestehender Wiederholungsfahr, wobei der entscheidungserhebliche Sachverhalt verfälscht und nicht aufgeklärt worden ist.

9.

Die Berufung ist schließlich auch wegen eines Verfahrensfehlers gemäß § 124 II Nr. 5 VwGO zuzulassen. Der Kläger rügt konkret die Verletzung des Beweisantragsrechts im Verwaltungsgerichtsprozess, insbesondere das Beweisanträge rechtsfehlerhaft übergangen bzw. gar nicht erst beschieden worden sind. Damit legt der Kläger einen Verfahrensfehler gemäß § 124 II Nr. 5 VwGO wegen einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Dem Vorbringen des Klägers lässt sich zweifelsfrei entnehmen, welche konkreten Aspekte vom Verwaltungsgericht seiner Meinung nach nicht berücksichtigt wurden.

Ein ein Verstoß gegen den in Art. 103 I GG, § 108 II VwGO niedergelegten Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist regelmäßig anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.

Solche liegen offensichtlich vor, was sich aus dem Inhalt der zitierten Beweisanträge ergibt. Das Verwaltungsgericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung gerade nicht mit den sich auch aus den Beweisanträgen ergebenden Argumenten des Klägers auseinandergesetzt und damit wesentliche Ausführungen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und im Rahmen seiner Entscheidung ungewürdigt gelassen.

Dabei verlangt der Kläger nicht, dass ein Verwaltungsrichter ggf. auf jeden einzelnen Aspekt des klägerischen Vorbringens in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich eingeht. Entscheidungserhebliche Gesichtspunkte bedürfen indes einer Würdigung.

Die fehlerhafte Behandlung der Beweisanträge des Klägers steht fest. Die Entscheidung wäre anders ausgefallen, wenn die übergangenen Beweisbehauptungen des Klägers als wahr unterstellt worden wären.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt